



Rechtsanwaltskanzlei Christin Lehné • Hauptstraße 37 • 66849 Landstuhl

Amtsgericht Saarbrücken
-Familiengericht-
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken

Christin Lehné

Rechtsanwältin

- Fachanwältin für Familienrecht
 - Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)
 - Familienrecht
 - Erbrecht
 - Zivilrecht
 - Arbeitsrecht

Hauptstr. 37
66849 Landstuhl

Tel: 06371 - 619 161
Fax: 06371 - 619 162

info@kanzleilehne.de
www.kanzleilehne.de

UST-ID-Nr.: 23/220/44686

Landstuhl, den 07.09.2023

Kooperation

Junker & Dr. Zink
Rechtsanwälte, Steuerbeater
Wirtschaftsprüfer

Eckelstraße 1
67655 Kaiserslautern

Tel: 06 31 - 36 66 40

Hauptsacheverfahren elterliche Sorge

Beteiligte:

1. Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019
 2. Rechtsanwältin Jacqueline Spang-Heidecker,
Bertha-von-Suttner-Str. 3, 66123 Saarbrücken -Verfahrensbeiständin-
 3. Aleksandra Kasprzak, Leipzigerstraße 16 a, 66113 Saarbrücken

4. Mark Jäckel, Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

Verfahrensbevollmächtigte: RAin. Christin Lehné, Hauptstraße 37, 66849 Landstuhl

5. Regionalverband Saarbrücken, FD 51 Jugend, Gesundheit, Arbeit und Soziales, Quartier Eurobahnhof, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken

Namens und in Vollmacht des Beteiligten zu 4. wird beantragt, wie folgt zu erkennen:

- 1. Die Anträge des Kreisjugendamtes Regionalverband Saarbrücken vom 05.09.2023 werden zurückgewiesen.**
- 2. Die elterliche Sorge für das minderjährige Kind Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019 wird auf den Beteiligten zu 4. übertragen.**
- 3. Hilfsweise wird beantragt, dem Beteiligten zu 4. die elterliche Sorge dergestalt zu übertragen, dass er für das minderjährige Kind Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019 mit sorgeberechtigt ist, mit der Maßgabe, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teilbereich der elterlichen Sorge ebenfalls auf den Beteiligten zu 4. übertragen wird.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beteiligte zu 3.**

Begründung:

I.

Der Beteiligte zu 4. Und die Beteiligte zu 3. sind die leiblichen Eltern des minderjährigen Kindes Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019.

Die Parteien haben zunächst bis vor ca. einem Jahr zusammengelebt.

Eine Übertragung der elterlichen Sorge auf den Beteiligten zu 4., so dass Mitsorge besteht, wurde nach unseren Informationen nicht getätigt. Die Beteiligte zu 3. hat keine entsprechende Erklärung beim zuständigen Jugendamt abgegeben bzw. der Übertragung der elterlichen Sorge auf den Beteiligten zu 4., so dass beide Parteien die gemeinsame elterliche Sorge haben, nicht zugestimmt.

Seit Trennung der Parteien gab es Probleme mit dem Umgangsrecht.

Die Beteiligte zu 3. warf dem Beteiligten zu 4. vor, dass er sie an allen möglichen Stellen Anschuldigen würde sie hätte ein Alkoholproblem, was nicht stimmen würde. Er würde sie schlicht und einfach als Mutter nicht zulassen.

Seitens des Jugendamtes wurden die Vorwürfe bzw. Mitteilungen des Kindesvaters, der dies auch noch bildlich untermauern konnte, ebenfalls negiert.

Das Jugendamt (Regionalverband Saarbrücken) hat im Wege der Inobhutnahme mit Datum vom 02.09.2023 das minderjährige Kind aus dem Haushalt der Kindesmutter herausgenommen und in einer Kurzzeitpflege untergebracht.

Beweis: Mitteilung des Regionalverbandes Saarbrücken vom 05.09.2023 in der Anlage 1

Gegen diese Regelung hat sich der Beteiligte zu 4. mit entsprechenden Anträgen und Verfahren vor dem Amtsgericht -Familiengericht- Saarbrücken gewehrt (Az. 39 F 238/23 EASO und 39 F 239/23 SO).

Die Inobhutnahme des minderjährigen Kindes und Unterbringung in einer Kurzzeitpflege als Fremdbetreuung wird als rechtlich unzulässig angesehen.

Im Wege einer Inobhutnahme und Herausnahme eines Kindes nach § 1666 BGB ist immer als Ultima Ratio-Prinzip das mildeste Mittel zu wählen.

Der Beteiligte zu 4. als leiblicher Vater und Bezugsperson des Kindes ist immer einer Fremdbetreuung vorzuziehen, zumal Gründe einer Erziehungsunfähigkeit des Beteiligten zu 4. nicht vorliegen. Persönliche Differenzen zwischen Jugendamt und dem Beteiligten zu 4. haben hierbei außen vor zu bleiben.

**Beweis: Beziehung der Akten des Amtsgerichts -Familiengerichts- Saarbrücken
Az. 39 F 238/23 EASO und 39 F 239/23 SO**

II.

Zwischen dem Beteiligten zu 4. und dem minderjährigen Kind besteht eine enge Bindung.

Im Rahmen des betreuten Umgangs, der seitens des Gerichtes angeordnet wurde, konnten liebevolle Interaktionen zwischen Vater und Kind beobachtet werden.

Beweis: Bericht des Regionalverbandes Saarbrücken vom 05.10.2022 in der Anlage 2

Bis vor ca. einem Jahr haben die Parteien zusammen in einer Wohnung gelebt. Für das minderjährige Kind ist der Vater eine wichtige Bezugsperson.

Nach der Trennung gab es Umgangsprobleme. Aus diesen Gründen wurde ein betreuter Umgang eingeführt.

In diesem konnte die Erziehungsfähigkeit und die enge Bindung zwischen Vater und Kind beobachtet werden.

Der Umgang wurde eingestellt, da das Jugendamt sich weigerte weiterhin mit dem Beteiligten zu 4. zusammenzuarbeiten. Sie hielten die Darstellungen, die der Beteiligte zu 4. bezüglich der Suchtproblematik der Kindesmutter tätigte, für unglaublich. Sie stellten dies als Herabwürdigung der Kindesmutter und damit fehlende Bindungstoleranz des Beteiligten zu 4. dar.

Es gab anscheinend zwischen den Beteiligten Differenzen, mit nicht immer opportuner Wortwahl. Wer allerdings was gesagt hat, kann von dritter Seite nicht beurteilt werden.

Fakt ist allerdings, dass der Beteiligte zu 4. eine enge Bindung zu seinem Sohn hat.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Die Kindesmutter ist aufgrund einer Alkoholabhängigkeit zum momentanen Zeitpunkt als nicht erziehungsfähig anzusehen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Aus diesen Gründen ist die elterliche Sorge, zumindest die Mitsorge auf den Beteiligten zu 4. zu übertragen.

Des Weiteren ist hilfsweise zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Beteiligten zu 4. zu übertragen, um eine ordnungsgemäße Versorgung des Kindes zu gewährleisten.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Zwischen dem Beteiligten zu 4. und dem Kind besteht ebenfalls eine sehr enge Bindung.

Für das Kindeswohl ist es wesentlich, dass eine verlässliche Bezugsperson gegeben ist.

Der Beteiligte zu 4. ist in der Lage für das minderjährige Kind zu sorgen. Er stellt für das Kind eine wichtige Bezugsperson dar.

Gründe, die gegen eine Übertragung der elterlichen Sorge auf den Beteiligten zu 4. sprechen, sind nicht ersichtlich.

Zumindest ist die Mitsorge auf den Beteiligten zu 4. mit der Maßgabe, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teilbereich der elterlichen Sorge beim Beteiligten zu 4. liegt, zu übertragen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Die Beteiligte zu 3. ist zum momentanen Zeitpunkt nicht in der Lage für das Kind Sorge zu tragen.

Sie hat ein erhebliches Sucht-Alkoholproblem.

Bereits im vorherigen Verfahren wurde festgestellt, dass die Beteiligte zu 3. einen Alkoholwert im Blut von über zwei Promille hatte. Hierbei wurde festgestellt, dass sie sich noch normal bewegen konnte.

Dies weist auf eine massive Alkoholproblematik hin, zumal im Normalfall ein derartiger Promillesatz zu erheblichen gesundheitlichen Schwierigkeiten führt.

Aufgrund dieser Problematik ist eine zum Aufenthalt bestehende Erziehungsunfähigkeit gegeben.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Ein entsprechender Umgang mit der Beteiligten zu 3., so dass dem minderjährigen Kind beide Elternteile erhalten bleiben, ist dem Kindeswohl entsprechend zu vereinbaren.

Es ist antragsgemäß zu entscheiden.

(Christin Lehné)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht